



Infoblatt ‚alpha OWL II‘ 01/2018, 12.04.2018

Inhalt

Aus aktuellem Anlass

- Koalitionsvertrag der Bundesregierung – Auswirkungen auf den Arbeitsmarktzugang?
- Förderleistungen für Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung
- Steigende Zahl von Flüchtlingen in Berufsausbildung
- Flüchtlinge verdienen unterdurchschnittlich
- Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshof: Vorläufige Ausbildungsduldung für Person aus sogenanntem „sicheren Herkunftsstaat“

Arbeitsmarktzugang

- MYSKILLS: Neues Testverfahren zur Feststellung beruflicher Kompetenzen
- Forschungsbericht des IMIS und des BICC zum Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen
- IW-Studie: Bildungsstand von Flüchtlingen

Schulungstermin

- Schulung am 29.05.2018 in Minden: „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt“

Aus aktuellem Anlass

Koalitionsvertrag der Bundesregierung – Auswirkungen auf den Arbeitsmarktzugang?

Der von Union und SPD ausgehandelte Koalitionsvertrag enthält geplante Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen haben. Insbesondere die im Koalitionsvertrag beschriebenen AnKER-Zentren (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren), werden seitens der Landesflüchtlingsräte und PRO ASYL scharf kritisiert: Asylsuchende sollen

in diesen Zentren bis zu 18 Monate lang untergebracht und somit dauerhaft isoliert werden. Da während des Aufenthalts in diesen Aufnahmeeinrichtungen Arbeitsverbot herrsche, werde Integration verhindert, beklagt Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL. Am Koalitionsvertrag zu begrüßen ist hingegen, dass die Ausbildungsduldung gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG auch auf staatlich anerkannte Helferausbildungen ausgeweitet werden soll, soweit daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist und eine Ausbildungszusage vorliegt. Die sogenannte „3+2 Regelung“ solle bundesweit einheitlich geregelt und von

einer zu engen Anwendung des Beschäftigungsrecht abgesehen werden, formulieren die Koalitionspar-teien. Außerdem plant die Bundesregierung, die Zu-gangsvoraussetzungen zu ausbildungs- und berufs-vorbereitenden Leistungen zu vereinheitlichen und für Geduldete, die einen rechtlichen Arbeitsmarktzugang haben, zu harmonisieren. Denjenigen, deren Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten sei, solle Zu-gang zum Spracherwerb und zur Beschäftigung ge-währt werden. Wie diese Ziele konkret umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

Eine Pressemitteilung der Landesflüchtlingsräte zum Koalitionsvertrag finden Sie [hier](#).

Eine Pressemitteilung von PRO ASYL zum Koalitions-vertrag finden Sie [hier](#).

Förderleistungen für Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Für Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung kann die Sicherung des Lebensunterhaltes aufgrund von fehlender oder zu geringer Ausbil-dungsvergütung problematisch werden. Die Gemein-nützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender hat hierzu eine neue Arbeitshilfe herausgegeben, die aufzeigt, welche Förderinstrumente die Auszubil-denden in diesem Fall in Anspruch nehmen können.

In der Praxis müssen Ausbildungen unter Umständen abgebrochen werden, da eine bestehende Gesetzes-lücke, die dazu führt, dass nicht allen Auszubilden-ten existenzsichernde Förderleistungen als Regel-leistung zur Verfügung stehen, nicht allerorts zu-gunsten der Betroffenen gehandhabt wird. Um die-ser Problematik entgegenzuwirken, haben mehrere Bundesländer (Bayern, Berlin, Schleswig-Holstein, Niedersachsen) Erlasse veröffentlicht, die die An-wendung der Härtefallregelung des § 22 SGB XII für diese Personengruppen ermöglicht. Das I/AF-Netzwerk „MAMBA 3“ hat nun unter anderem einen Brief an den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Dr. Joachim Stamp, gesandt und um Herausgabe eines vergleichbaren Erlasses für NRW gebeten. Gerne kann der Brief als Vorlage für ver-gleichbare Aktivitäten genutzt werden.

Die Arbeitshilfe finden Sie [hier](#).

Den Brief an Minister Dr. Stamp finden Sie [hier](#).

Steigende Zahl von Flüchtlingen in Be-rufsausbildung

Laut eines Artikel in Spiegel Online vom 29.03.2018 hat sich die Zahl der Flüchtlinge in Ausbildung in handwerklichen Betrieben im letzten Jahr mehr als verdoppelt. 2016 habe die Zahl bei knapp 4.600 Flüchtlingen gelegen; 2017 machten 11.000 Flücht-linge eine Ausbildung im Handwerk. Laut Angaben des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks ka-men die meisten der Auszubildenden aus Afghanis-tan (4.307), Syrien (3.101) und dem Irak (1.124). Auch die Zahl der bei den Industrie- und Handels-kammern registrierten Flüchtlingen in Berufsausbil-dung ist, einer Erhebung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags zufolge, erheblich angestie-gen. Laut einer Meldung vom 14.03.2018 bildeten die Industrie- und Handelskammern 2017 9.306 Flüchtlinge aus; 2016 seien 3.904 Flüchtlinge in einer Berufsausbildung bei ihnen registriert gewesen. Hauptherkunftsländer seien Afghanistan mit 3.474 Auszubildenden, Syrien mit 2.659, Irak mit 805 und Eritrea mit 708. Der DIHK fordert die neue Bundesre-gierung auf, die Voraussetzungen für eine Ausbil-dung für Flüchtlinge zu verbessern.

Den Artikel des Spiegel Online finden Sie [hier](#).

Den Bericht der DIHK finden Sie [hier](#).

Flüchtlinge verdienen unterdurch-schnittlich

Laut WAZ vom 19.03.2018 verdienen erwerbstätige Flüchtlinge aus den acht Hauptherkunftsländern im Schnitt 1.916 Euro brutto im Monat. Das sei weit un-ter dem Durchschnittseinkommen von Arbeitnehme-rinnen in Deutschland, das im Jahr 2016 bei 3.133 Euro brutto im Monat gelegen habe. Die WAZ beruft sich auf Zahlen der Bundesagentur für Arbeit. Das höchste Einkommen (2.541 Euro) konnten danach Arbeitnehmerinnen aus dem Iran, das geringste Menschen aus Eritrea (1.704 Euro) erzielen. 55.000 von insgesamt rund 65.000 Vollzeitbeschäftigten, die aus den acht Hauptherkunftsländern stammten, seien Geringverdienerinnen. Die Schwelle zum Nied-riglohnbereich lag im Jahr bei 2.088 Euro.

Den Artikel der WAZ finden Sie [hier](#).

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshof: Vorläufige Ausbildungsduldung für Person aus sogenanntem „sicheren Herkunftsstaat“

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Eilrechtsschutzverfahren beschlossen, dass einem Ausländer aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaates“ vorläufig eine Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu erteilen ist. Die illegale Einreise des Ausländers, die Herkunft aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ oder die Tatsache, dass der Ausländer

keinen Asylantrag gestellt hat rechtfertigen, laut Gericht, kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 3. Es wird festgestellt, dass von einer Ermessensreduzierung der zuständigen Behörde bezüglich der Beschäftigungserlaubnis auszugehen ist, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung gegeben sind und kein gesetzliches Beschäftigungsverbot vorliegt. Diese Rechtsauffassung entspricht dem Erlass des MIK NRW zur Ausbildungsduldung in Bezug auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG.

Den Beschluss des VGH Hessen finden Sie [hier](#).

Arbeitsmarktzugang

MYSKILLS: Neues Testverfahren zur Feststellung beruflicher Kompetenzen

Die Bertelsmann Stiftung hat in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit einen computergestützten Test entwickelt, der berufliche Kompetenzen für Arbeitssuchende ohne deutschen Berufsabschluss ermitteln soll. Den sogenannten MYSKILLS Test gibt es derzeit für acht Berufe (Kfz-MechatronikerIn, VerkäuferIn, Fachkraft für Metalltechnik, TischlerIn, Koch/Köchin, LandwirtIn, HochbaufacharbeiterIn sowie Bauten- und ObjektbeschichterIn). Geplant ist die Ausweitung auf 30 Berufe. Der aus 120 berufsspezifischen Fragen bestehende Test kann bei allen Arbeitsagenturen und Jobcentern in Deutsch, Englisch, Russisch, Türkisch, Farsi und Arabisch absolviert werden. Die Ergebnisse des Tests sollen aufzeigen, in welchen Arbeitsfeldern der Arbeitssuchende viele praktischen Erfahrungen gesammelt hat.

Weitere Infos zu MYSKILLS finden Sie [hier](#).

Neues Forschungsprojekt des IMIS und des BICC zum Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen

Ein Forschungsbericht des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien der Universität Osnabrück (IMIS) und des Bonner Friedens- und Konfliktforschungsinstituts (BICC) setzt sich mit dem Thema „Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten: Potentiale, Perspektiven und Herausforderungen“ auseinander. Im dazugehörigen Policy Brief formuliert das Autorenteam Handlungsempfehlungen für Politik und Verwaltung. So solle Flüchtlingen, bei denen faktisch mit einem länger andauernden Aufenthalt in Deutschland gerechnet werden muss, sowie Geduldeten und Menschen, die mittelfristig in ein europäisches Drittland abgeschoben werden, Zugang zum Arbeitsmarkt und Ausbildungsangeboten ermöglicht werden. Die wieder eingeführten Mobilitätsbeschränkungen wie die Wohnsitzauflage und die Verlängerung der Aufenthaltspflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen erschweren den Zugang zum Arbeitsmarkt und sollten gelockert werden. Eine weitere Hürde stelle die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und informell erworbener Qualifikationen dar. Hier sei mehr Flexibilität gefragt. Des Weiteren seien vielfältige Weiterqualifizierungsmöglichkeiten für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen hilfreich.

Den Forschungsbericht finden Sie [hier](#).

Den Policy Brief finden Sie [hier](#).

IW Studie: Bildungsstand von Flüchtlingen

Eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln stellt Berufsbildungssysteme der Hauptherkunftsländer von Flüchtlingen (Syrien, Irak, Afghanistan, Eritrea, Iran und Somalia) vor und zeigt auf, wie diese sich vom deutschen System unterscheiden. Basierend auf den Ergebnissen dieser Analyse werden Handlungsempfehlungen für Beratungsstellen und Unternehmen sowie für die Entwicklung von Integrationsinstrumenten allgemein gegeben:

- Flüchtlinge sollten zur Berufsorientierung frühzeitig über das deutsche Bildungssystem und den deutschen Arbeitsmarkt informiert werden.
- Vorhandenes Wissen über ausländische Bildungssysteme und -abschlüsse kann für Unternehmen hilfreich sein um ausländische
- Bildungserfahrungen und Lebensläufe besser einzuordnen.
- Eine schrittweise Integration in Ausbildung und Arbeit sollte von Unterstützungsmaßnahmen für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen begleitet werden.
- Alternativen zum Standardverfahren bei der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen sollten ausgeweitet werden und Kompetenzerfassungsinstrumente weiterentwickelt werden.
- ArbeitgeberInnen sind gefragt, Offenheit gegenüber Flüchtlingen zu zeigen und den Fokus auf die Potentiale und Stärken von Flüchtlingen zu setzen.

Die Studie des IW finden Sie [hier](#).

Schulungstermin

Schulung am 29.05.2018 in Minden: „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt“

Ein Zugang zu Arbeit und Ausbildung ist für viele Flüchtlinge sehr wichtig, nicht zuletzt auch für eine erfolgreiche Inklusion in die Gesellschaft. Leider sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt in Deutschland äußerst komplex und unterliegen häufigen Änderungen. Sie stellen nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch deren UnterstützerInnen regelmäßig vor große Herausforderungen. Dabei gewinnen Fragen nach dem Zugang zu Arbeit, Ausbildung, Sprachkursen und Fördermöglichkeiten für viele ArbeitsmarktakteurInnen zunehmend an Relevanz.

Um hier Antworten zu geben, bietet der Flüchtlingsrat NRW im Rahmen des Projektes alpha OWL II eine

dreistündige Schulung an, die fundiertes Wissen zum Thema vermittelt. Inhalte der Schulung sind u.a.:

- Aufenthaltsrechtliche Rahmenbedingungen
- Rechtliche Grundlagen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen
- Zugang zu Ausbildung und Praktika
- Möglichkeiten der Arbeits- und Ausbildungsförderung

Die Schulung findet am 29.05.2018 von 16.00-19.00 Uhr in Raum A 260 der FH Bielefeld am Campus in Minden (Artilleriestraße 9, 32427 Minden) statt. Die Schulung richtet sich an Berufsschulen, Arbeitgeber(verbände), Behörden, Ehrenamtliche, Institutio-

nen und Gewerkschaften in der Region Ostwestfalen-Lippe. Anmeldungen sind bis zum 22.05.2018 per Email an (alphaowl@fmrnw.de) möglich.

Weitere Informationen zu unserem Schulungsangebot finden Sie [hier](#).

Die Teilnahme an der Schulung ist kostenlos.



Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.